

NEWSLETTER

DER GESETZESENTWURF N°8406 ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER, DER VON DER LUXEMBURGISCHEN REGIERUNG EINGEBRACHT WURDE, SOLL AB DEM 1. JANUAR 2025 ERHEBLICHE ÄNDERUNGEN MIT SICH BRINGEN.

Hier sind einige wichtige Punkte:

1. Sonderregelung für Kleinunternehmen

Die Umstrukturierung der Sonderregelung für Kleinunternehmen im Rahmen des neuen Gesetzesentwurfs N°8406 über die Mehrwertsteuer führt zwei unterschiedliche Regelungen ein, die darauf abzielen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern:

1.A. Überarbeitetes nationales Franchise-System (Erhöhung der Schwelle von 35.000 € auf 50.000 €):

- Die jährliche Umsatzschwelle für die Berechtigung zur Franchise-Regelung wird von 35.000 € auf 50.000 € erhöht.
- Eine pragmatische Toleranz für das nationale Franchise-System sollte gewährt werden, wenn die Schwelle von 50.000 € um maximal 10 % überschritten wird. In diesem Fall sollte die steuerpflichtige Person weiterhin vorübergehend unter dem nationalen Franchise-System verbleiben.

1.B. Neue grenzüberschreitende Sonderregelung:

Die aktuelle Situation:

Bisher galt die Sonderregelung rein national. Ein Händler, der in Belgien ansässig ist und von dem belgischen Franchise-System profitiert, kann beispielsweise nicht vom luxemburgischen Franchise-System profitieren, wenn er einige Produkte auf dem luxemburgischen Markt verkauft. Daher muss er die Regeln einhalten, die für jeden steuerpflichtigen Verkäufer in Luxemburg gelten, einschließlich der Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Somit war es in der Vergangenheit üblich, dass er aufgrund dem bürokratischen Aufwand auf den Verkauf in Luxemburg verzichtete.

Solche Situationen treten häufig auf und führen zu einem Verlust von Chancen sowohl für Unternehmen als auch für Kunden.

NEWSLETTER

Ab dem 1. Januar 2025:

Vor diesem Hintergrund wurde es als nützlich erachtet, dass die Franchise-Sonderregelung auf grenzüberschreitende Kleinunternehmen ausgeweitet wird, sofern ein Verfahren und einige Bedingungen erfüllt sind:

- In unserem Beispiel muss der belgische Händler seine nationale Umsatzsteuerbehörde über seine Absicht informieren, steuerpflichtige Tätigkeiten in Luxemburg auszuführen (unter Mitteilung des erwarteten Gesamtbetrages der erbrachten Dienstleistungen und Waren). Daraufhin wird die belgische Verwaltung die luxemburgische Umsatzsteuerbehörde (AED) benachrichtigen.
- In ähnlicher Weise müsste eine in Luxemburg ansässige steuerpflichtige Person, die von der grenzüberschreitenden Sonderregelung in einem anderen Mitgliedstaat profitieren möchte, die luxemburgische Umsatzsteuerbehörde (AED) benachrichtigen und zudem regelmäßig den Gesamtbetrag der in Luxemburg und in jedem anderen Mitgliedstaat erbrachten Dienstleistungen und Waren ermitteln.
- Zweck dieses Verfahrens ist es, die Einhaltung der Umsatz- oder Dienstleistungsschwelle sicherzustellen.

Derzeit gibt es eine Umsatzschwelle, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt wird.

Ab dem 1. Januar 2025 wird es zwei Schwellenwerte geben:

- Die **erste Schwelle** (sog. nationale Schwelle) wird weiterhin ausschließlich von den Mitgliedstaaten festgelegt und wird je nach geografischen Gegebenheiten unterschiedlich sein. Diese nationale Schwelle ist die Umsatzschwelle, die die Lieferung von Waren und/oder steuerpflichtigen Dienstleistungen im Mitgliedstaat, in dem die steuerpflichtige Person ansässig ist, umfasst. **Luxemburg hat sich entschieden, die aktuelle Schwelle von 35.000 € auf 50.000 € zu erhöhen.**
- Die **zweite Schwelle** legt fest, dass der **jährliche Umsatz innerhalb der EU 100.000 € nicht überschreiten darf. Darüber hinaus wird angegeben, dass der Umsatz, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Unternehmenssitzes erzielt wird, die nationale Schwelle nicht überschreiten darf.**



NEWSLETTER

Hier sind einige Beispiele, um die Anwendung dieser Regeln zu veranschaulichen:

- a) **Eine in Luxemburg ansässige steuerpflichtige Person**, die Verkäufe von 48.000 € in Luxemburg, 20.000 € in Deutschland und 20.000 € in Belgien erzielt, also insgesamt 88.000 €, **muss sich lediglich bei der luxemburgischen Umsatzsteuerbehörde registrieren und diese über die Mitgliedstaaten informieren, in denen sie beabsichtigt tätig zu werden.**
- b) **Eine in Belgien ansässige steuerpflichtige Person**, die einen Umsatz von 10.000 € in Belgien (welche weit unter der aktuellen nationalen belgischen Schwelle von 25.000 € liegt) **und 80.000 € in Luxemburg erzielt, wird nicht von der Franchise-Regelung profitieren können. Obwohl der EU-Umsatz unter der europäischen Schwelle von 100.000 € liegt, überschreitet der luxemburgische Umsatz die nationale luxemburgische Schwelle von 50.000 €, die ab dem 1. Januar 2025 gelten wird.**
- c) **Ein in Frankreich ansässige Architekt**, der Pläne für ein Gebäude erstellt, das im Großherzogtum Luxemburg gebaut werden soll, führt eine Transaktion durch, die grundsätzlich der luxemburgischen Umsatzsteuer unterliegt. Das Honorar für die betreffenden Pläne beträgt 30.000 €. Vorausgesetzt, dass der Umsatz in Frankreich die nationale Schwelle für Kleinunternehmen nicht überschreitet, könnte dieser Architekt von dem speziellen grenzüberschreitenden Regime profitieren und wäre daher von der Verpflichtung, eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, befreit.

Kurz gesagt:

- Die Sonderregelung gilt für steuerpflichtige Personen, die in Luxemburg ansässig sind und wirtschaftliche Tätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten ausüben.
- Diese gilt auch für steuerpflichtige Personen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind und wirtschaftliche Tätigkeiten in Luxemburg ausüben, vorausgesetzt, sie führen keine innergemeinschaftlichen Warenkäufe in Luxemburg durch.
- Der jährliche Umsatz innerhalb der EU darf 100.000 € nicht überschreiten, ebenso wenig wie die in Luxemburg geltende Schwelle von 50.000 €.
- Unternehmen, die unter diese Regelung fallen, berechnen ebenfalls keine Umsatzsteuer auf ihre Lieferungen. Das bedeutet, dass sie die Umsatzsteuer auf ihre Ausgaben nicht abziehen können und von der Pflicht, Umsatzsteuererklärungen einzureichen, befreit sind.

Diese Änderungen sollen die Umsatzsteuer-Problematik für Kleinunternehmen vereinfachen und grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten fördern.

NEWSLETTER

2. Virtuelle Veranstaltungen:

Die bevorstehende Änderung im luxemburgischen Umsatzsteuergesetz bezüglich des Leistungsorts für virtuelle Veranstaltungen ist in der Tat eine bedeutende Entwicklung. Hier ist eine kurze Zusammenfassung:

- **Aktuelle Regelung:** Für kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, bildende, unterhaltende oder ähnliche Aktivitäten, die an nicht steuerpflichtige Personen erbracht werden, ist der Leistungsort der Ort, an dem die Dienstleistungen physisch erbracht werden.
- **Ab dem 1. Januar 2025:**
 - > wird die derzeitige Regelung, die den Leistungsort für den Zugang zu Veranstaltungen basierend auf dem physischen Standort der Veranstaltung bestimmt, **nur für den physischen Zugang gelten.**
 - > **Für den virtuellen Zugang gelten die Regelungen für elektronische Dienstleistungen.**

Das bedeutet, dass der virtuelle Zugang an dem Ort besteuert wird, an dem der nicht steuerpflichtige Kunde ansässig ist, seinen festen Wohnsitz hat oder normalerweise lebt.

Daher könnte ab dem 1. Januar 2025 der Zugang zu derselben Veranstaltung möglicherweise unterschiedlichen Lokalisierungsregeln und unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- 1. Physische Teilnahme :** Rechnungen mit luxemburgischer Umsatzsteuer für Kunden, die an der Veranstaltung in Luxemburg physisch teilnehmen.
- 2. Virtuelle Teilnahme durch steuerpflichtige Personen :** Rechnungen ohne Umsatzsteuer, mit einem Hinweis auf die Selbstveranlagung für steuerpflichtige Kunden, die virtuell teilnehmen.
- 3. Virtuelle Teilnahme durch nicht steuerpflichtige Personen:** Rechnungen mit Umsatzsteuer aus dem Land des Kunden (z.B. deutsche, belgische oder französische Umsatzsteuer) für nicht steuerpflichtige Kunden, die in anderen Mitgliedstaaten wohnen und virtuell teilnehmen.

NEWSLETTER

Für diese letzte Kategorie (Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer) muss der Veranstalter wählen, ob er sich in diesen Mitgliedstaaten für die Umsatzsteuer registrieren oder das One-Stop-Shop-System nutzen möchte, das von den luxemburgischen Umsatzsteuerbehörden bereitgestellt wird und die elektronische und zentralisierte Zahlung verschiedener nationaler Umsatzsteuern ermöglicht.

Hier hat der Wunsch, am Verbrauchsort zu besteuern, eindeutig Vorrang vor der administrativen Einfachheit. Diese Änderung zielt darauf ab, die Regeln für den Leistungsort bei virtuellen Veranstaltungen in den EU-Mitgliedstaaten zu harmonisieren und die während der COVID-19-Pandemie beobachteten Unterschiede zu beheben.

3. Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 8 % auf Kunstwerke, Sammlerstücke oder Antiquitäten und Überprüfung des Gewinnmargensystems

Die neuen Bestimmungen für den Kunstsektor bringen erhebliche Änderungen mit sich:

- **Aktuelle Regelung:** Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 8 % gilt nur für Importe und inländische Lieferungen von Kunstwerken, Sammlerstücken oder Antiquitäten durch die Schöpfer oder deren Nachfolger.
- **Ab dem 1. Januar 2025:** Der ermäßigte Satz von 8 % wird auf **alle Lieferungen solcher Waren angewendet, einschließlich innergemeinschaftlicher Erwerbe und nachfolgender Wiederverkäufe.**

Steuerpflichtige Wiederverkäufer oder Veranstalter öffentlicher Auktionen können sich nicht für das Gewinnmargensystem entscheiden, wenn der ermäßigte Satz angewendet wird.

Wenn das Gewinnmargensystem verwendet wird, gilt nur der reguläre Umsatzsteuersatz von 17 %.

Diese Änderungen zielen darauf ab, die umsatzsteuerliche Behandlung im Kunstsektor zu vereinfachen und zu harmonisieren, um Klarheit und Konsistenz bei verschiedenen Arten von Transaktionen zu gewährleisten.

Fazit:

Der Gesetzentwurf N°8406 vom 1. Juli 2024, wird nun den normalen legislativen Prozess durchlaufen und könnte weiteren Änderungen unterliegen. Abgesehen von einigen Ausnahmen wird jedoch davon ausgegangen, dass er 2025 in Kraft tritt. Die meisten der erwarteten Änderungen sind das Ergebnis von zwei europäischen Richtlinien. In diesem Kontext muss Luxemburg, wie die anderen Mitgliedstaaten auch, die Änderungen in nationales Recht umsetzen.